

Satzung
Freundeskreis Panzerbataillone 203-214-213 e.V.

Präambel

Der Verein wurde im Jahre 1986 unter dem Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer des Panzerbataillons 214 e.V.“ gegründet.

Nach Auflösung des Panzerbataillons 214 im Jahr 2002 wurde er in „Verein der Freunde und Ehemaligen des Panzerbataillon 214 e.V.“ umbenannt.

Nach Verlegung des Panzerbataillons 203 von Hemer nach Augustdorf erhielt der Verein den Namen „Freundeskreis Panzerbataillon 203 „Die Hacketäuer“ und ehemaligem Panzerbataillon 214 e.V.“.

Am 01.04.2015 fusionierte der Verein mit dem „Traditionsgemeinschaft Panzerbataillon 1 und Panzerbataillon 213 e.V.“.

Dies begründet den aktuellen Namen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Panzerbataillone 203-214-213 e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Augustdorf.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Augustdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Soldaten derer Familien und anderer gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften und Organisationen sowie die Pflege und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsdenkens. (= Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung i. S. v. § 52 Nr. 23 AO). Der Verein sucht den Dialog auch im Kontakt mit anderen Gruppen der Öffentlichkeit und zivilen

Gesellschaft und tritt ein für den Gedanken einer friedensfördernden Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Förderung und Betreuung

- von Soldaten und Reservisten der Bundeswehr,
- der Kontakte zwischen den Soldaten und der Zivilbevölkerung,
- der militärischen und staatsbürgerlichen Weiterbildung von Soldaten und Reservisten,
- der kulturellen und sportlichen Aktivitäten von Soldaten und Reservisten,
- von sicherheitspolitischen und kulturellen Veranstaltungen für Soldaten und Reservisten,
- der während der Dienstzeit der Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstandenen zwischenmenschlichen Beziehungen,
- der Festigung der Kameradschaft innerhalb der Generationen und der Traditionen der Augustdorfer Soldaten und ihrer befreundeten in- und ausländischen Partnerschaftsverbände.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung

beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung oder einer Erklärung in Textform (per E-Mail) des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ist einzuhalten. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Entrichtung des laufenden Beitrages.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung

über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - c) über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu,
 - a) im Sinne des Vereins zu handeln und sich für diesen einzusetzen,
 - b) die Beschlüsse des Vereines zu beachten,
 - c) Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung (bei vereinbartem Bank-Einzugsverfahren) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-

Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Bankeinzug bis zum 15. Februar des Vereinsjahres (Höhe und Fälligkeit werden durch MV bestimmt), sowie durch die Entgegennahme von Spenden.
2. Die Erhöhung der Beitragszahlung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (Gesamtvorstand),
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Mitgliedern; er umfasst mindestens folgende Funktionsträger:
 - 1.1 im geschäftsführenden Vorstand:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden („Stellvertretender Vorsitzender“),
 - c) den Schatzmeister („Schatzmeister“),
 - d) den Schriftführer („Schriftführer“).

Dem geschäftsführenden Vorstand sollte mindestens ein aktiver Angehöriger des Panzerbataillons 203 angehören.

1.2 im erweiterten Vorstand:

bis zu 5 Beiräte, mindestens jedoch:

- a) den stellvertretenden Schatzmeister („Stellvertretender Schatzmeister“),
- b) den stellvertretenden Schriftführer („Stellvertretender Schriftführer“).

1.3 Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der jeweilige Kommandeur und der Kompaniefeldwebel 1. Kompanie des Panzerbataillons 203.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre ab Wahldatum gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

- Dem Vorstand obliegen insbesondere die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Der Vorstand beruft und leitet ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - Der Vorstand informiert die Mitglieder jährlich über Ereignisse im Zusammenhang mit dem Verein.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung).
 5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands kann dieser in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, aber Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Kassenprüfer prüfen einzeln oder gemeinschaftlich die Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Über die Prüfungen erstellen die Kassenprüfer Prüfberichte und legen diese der folgenden Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich Augustdorf. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuladen. Die Einladung wird jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde, welche durch das Mitglied dem Verein mitgeteilt wurde. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschwerden gegen einen Ausschlussbeschluss,
 - g) Satzungsänderungen und die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
 - h) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung hat zwingend zu erfolgen, wenn dies innerhalb derselben Frist von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Ausnahme hierzu bildet die Regelung in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Wenn

über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

a) über die Erhöhung der Mindest-Mitgliedsbeiträge mit 2/3 Mehrheit,

b) über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit, bei Änderung des Vereinszwecks mit 3/4 Mehrheit,

c) über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

Die genannten Mehrheiten beziehen sich auf die abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist gemäß § 11, 9 b) dieser Satzung eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder sind über die beabsichtigte Vereinsauflösung oder Aufhebung in der Einladung zu informieren.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 3: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. (20 VR 2652, Amtsgericht Bonn) - mit Freistellungsbescheid FA Bonn-Außenstadt (St.-Nr. 206/5876/0361) als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt - zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Gegenstände von historischem Wert werden dem „Verein der Freunde und Förderer des Deutschen Panzermuseums e.V.“ in 29633 Munster, Rathaus, oder der „Militärgeschichtlichen Sammlung“ der PzBrig 21, 32832 Augustdorf, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke übergeben.

Augustdorf, 12.04.2024

gezeichnet:

Vorsitzender

Laux

Stellvertretender Vorsitzender

Sprenger